



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0091/2017

Vorlage: ST/0108/2017		Datum: 05.12.2017	
Kulturdezernentin			
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az.: 40/Mü	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der CDU-Ratsfraktion: Mittagsverpflegung in der Grundschule Schenkendorf			
Gremienweg:			
15.12.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Stellungnahme:

Vorzuzustellen ist, dass es abgesehen von der Grundschule Schenkendorf noch sechs weitere Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Koblenz gibt, an welchen neben der außerunterrichtlichen Betreuung am Nachmittag bereits seit mehreren Schuljahren parallel ein ganztagsschulisches Angebot besteht (Grundschule St. Castor, Grundschule Güls, Regenbogen-Grundschule, Willi-Graf-Grundschule, Grundschule Neukarthause, Freiherr-vom-Stein-Grundschule).

Die sogenannte „Betreuende Grundschule“ wird zudem an 17 weiteren Schulen durchgeführt, welche nicht über ein alternatives Ganztagsschulangebot verfügen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Koblenz sowohl Schulträger für 25 Grundschulen als auch Träger der Betreuenden Grundschule ist, kann die Grundschule Schenkendorf nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss eine **gesamtperspektivische Prüfung** vorgenommen werden.

Die Angebote „Ganztagschule“ und „Betreuende Grundschule“ differieren sowohl inhaltlich, organisatorisch als auch von der pädagogischen Zielsetzung her.

Für die Ganztagschule existiert beispielsweise in § 14 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes (SchulG) eine gesetzliche Grundlage. Hier heißt es u.a. „die Ganztagschule in Angebotsform und in verpflichtender Form verbindet Unterricht und weitere schulische Angebote **zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit**. Sie ist in folgender Weise organisiert: In Angebotsform erstreckt sich die Ganztagschule auf die Vormittage und vier Nachmittage einer Woche. Sie kann Unterricht auf den Nachmittag legen und hält weitere pädagogische Angebote vor. Sie ist klassenbezogen, klassenübergreifend oder klassenstufenübergreifend organisiert. Für Schülerinnen und Schüler, die für das Ganztagsangebot angemeldet sind, besteht eine **Teilnahmeverpflichtung** für die Dauer eines Schuljahres.“

Ferner sind im Schulgesetz weitere Regelungen zur Mittagsverpflegung für Ganztagschülerinnen enthalten. In § 75 Abs. 2 ist festgelegt, dass der Schulträger die Kosten für die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagsschulen trägt. In § 85 SchulG ist zudem die Beteiligung an Verpflegungskosten wie folgt geregelt: „Eltern der Schülerinnen und Schüler, die eine Ganztagschule besuchen, können an den Aufwendungen nach § 75 Abs. 2 Nr. 5 sozial angemessen beteiligt werden.“

Weitere Vorgaben zur Organisation und inhaltlichen Ausgestaltung der Ganztagsschulen sind vom Land in einem Personal- und Sachkompendium festgelegt.

Durch die entsprechenden Vorgaben wird ein verbindlicher und struktureller Rahmen für die Organisation von Ganztagsschulangeboten vorgegeben, ohne welchen der pädagogische Anspruch der

Ganztagsschule nicht möglich wäre.

Für die Betreuende Grundschule sind im Schulgesetz hingegen keine Regelungen enthalten. Es wurden lediglich „Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ am 01. August 2014 vom rheinland-pfälzischen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur erlassen. Demnach können **unterrichtsergänzende Betreuungsangebote bei Bedarf** an Grundschulen eingerichtet werden. Das Angebot ist freiwillig, d.h. hier findet kein Unterricht statt und es handelt sich auch um keine eigenständige Schulform.

In den „Hinweisen zur Errichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ werden u.a. die nachfolgenden Regelungen getroffen:

„- Ein Betreuungsangebot kann von einer Kommune, einem Elternverein oder einem freien Träger eingerichtet werden.

- Ein Betreuungsangebot soll für mindestens ein Schuljahr eingerichtet werden und in der Regel an allen Unterrichtstagen stattfinden.

- Die Betreuende Grundschule ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

- Die Dauer der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem erhobenen Bedarf, den Unterrichtszeiten der Schule und dem Schülertransport. Sie kann vor und nach dem Unterricht eingerichtet werden.

- Ein besonderes Augenmerk ist auf den Betreuungsbedarf an Freitagnachmittagen zu richten, vor allem als Ergänzung eines Ganztagschulangebotes.

- Der Träger sorgt für geeignete Betreuungskräfte.

- Der Träger des Betreuungsangebotes trägt die Personal- und Sachkosten.

- Die Landesregierung gewährt dem Träger des Betreuungsangebotes pro Gruppe und Jahr einen pauschalisierten Landeszuschuss je nach der wöchentlichen Dauer der Betreuung.

- Der Träger kann Elternbeiträge erheben. Er soll dabei soziale Gesichtspunkte berücksichtigen. Es wird ein angemessener Eigenanteil des Trägers vorausgesetzt. Elternbeiträge und Landeszuschuss dürfen in Summe die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.“

Weitere Regelungen zu einer konkreten inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung eines Betreuungsangebotes – insbesondere zu einer etwaigen Mittagsverpflegung – werden von Seiten des Landes nicht gemacht, d.h. eine Mittagsverpflegung wird nicht als elementarer Bestandteil eines unterrichtsergänzenden Betreuungsangebotes gesehen.

Die Betreuende Grundschule wird im Koblenz derzeit teilweise durch städtische Betreuungskräfte und teilweise durch die Inanspruchnahme eines sog. Betreuungsdienstleisters organisiert. In der Regel findet die Betreuung in Koblenz montags bis freitags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt, wobei bei einer Anmeldung der Besuch nicht verpflichtend ist und die Eltern die Betreuung bei Bedarf nutzen können.

Hinweis: Der Unterricht endet für die Klassenstufe 3 und 4 i.d.R. erst um 13:00 Uhr.

In der Gegenüberstellung zu dem strukturellem Angebot der Ganztagschule wird deutlich, dass das System der Betreuenden Grundschule vor allem durch **Flexibilität** gekennzeichnet ist.

Bei der Betreuenden Grundschule steht vor allem die **Vereinbarkeit von Beruf und Familie** im Vordergrund. Die Betreuende Grundschule ist allerdings kein pädagogisches Angebot im i.e.S., d.h. die Funktion und der Charakter der Betreuenden Grundschule entspricht im Wesentlichen einer „reinen“ Beaufsichtigung.

Bei der Ganztagschule stehen vielmehr die **pädagogischen und didaktischen Ziele**, wie z.B. die Förderung sozialer Kompetenzen, individuellere Förderung und sinnvoller Wechsel zwischen Unterrichts- und Freizeitblöcken, im Mittelpunkt.

In Koblenz hat man sich bei der Einrichtung von Ganztagschulen bewusst dafür entschieden, die

Betreuende Grundschule auch an Ganztagschulen weiterhin als **Alternative** anzubieten. So haben Eltern jedes Schuljahr erneut die Möglichkeit - ggf. auch aufgrund von veränderten familiären Bedürfnissen - zu entscheiden, ob sie das flexible Angebot der Betreuenden Grundschule nutzen möchten oder vielmehr die pädagogischen Angebote der Ganztagschule inklusive einer geordneten Mittagverpflegung in einem adäquaten Rahmen.

Eine integrierte Mittagverpflegung in der Betreuenden Grundschule würde neben erheblichen finanziellen zusätzlichen Aufwendungen im freiwilligen Leistungsbereich vor allem auch organisatorische und personelle Anstrengungen bedeuten, z.B. verbindliches Bestell- und Abrechnungssystem, Aufsicht, Essensausgabe, Regeln, Vertretungsfragen, etc.

Zudem bestünde die Möglichkeit, dass die Betreuende Grundschule auf die günstige warme Mahlzeit reduziert werden könnte, so dass die Kinder direkt nach dem Mittagessen nach Hause gehen könnten ohne das eigentliche Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen. Dies würde letztlich nicht dem Sinn und Zweck der Betreuenden Grundschule entsprechen. Die Einführung eines Mittagessens in der Betreuenden Grundschule könnte mitunter sogar eine familienunfreundliche Wirkung besitzen, da dadurch in manchen Familien eventuell keine gemeinsame warme Mahlzeit mehr eingenommen werden würde.

Die Fragestellung bezüglich der Einführung einer Mittagverpflegung im Rahmen der Betreuenden Grundschule wurde mit allen sieben Schulleitungen der Koblenzer Ganztagsgrundschulen gemeinsam erörtert.

Die **einstimmige Auffassung** ist demnach, dass durch die Einführung einer Mittagverpflegung in der Betreuenden Grundschule das Angebot der Ganztagschule konterkariert resp. geschwächt werden könnte und das System der Ganztagschule insgesamt an Attraktivität verlieren würde.

Für die Bildungslandschaft in Koblenz sollen daher die beiden Systeme „Betreuende Grundschule“ und „Ganztagschule“ in der bisherigen Art und Weise als Alternativen angeboten werden und keine neue Konkurrenzsituation erzeugt werden.

Ferner wird durch das „fehlende“ warme Mittagessen in der Betreuenden Grundschule keine Gefahr für das Kindeswohl gesehen, da es den Kindern selbstverständlich gestattet ist, im Rahmen der Betreuung z.B. Obst oder ein Pausenbrot zu essen.

Abschließend ist noch zu ergänzen, dass für die Bemessung der Größe eines Speisraums an einer Ganztagschule gemäß den Vorgaben aus den Schulbaurichtlinien die voraussichtliche Anzahl von Ganztagschülerinnen maßgeblich ist und nicht die komplette Schülerzahl einer Schule.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, in Abstimmung mit den Schulleitungen der Ganztagsgrundschulen, dem Antrag nicht stattzugeben.